

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1969	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	19. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953; Ratifizierung durch Malta .	464
2370	21. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88b II. Wohnungsbaugesetz	464
285	12. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Forschungsarbeiten der Staatlichen Gewerbeärzte	464
783 2001	25. 2. 1969	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auflösung der Staatlichen Fleischbeschauämter des Landes Nordrhein-Westfalen in Gütersloh, Harsewinkel, Herzebrock, Homberg, Rheda und Versmold	464
7832	21. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auslandsfleischschau; Berichterstattung über Trichinenfunde bei Fleisch aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	464
79011	18. 2. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen zum Kauf von Forstgrundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände	465
8300	19. 2. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 12 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG; Einkommen aus landwirtschaftlichen Flächen unter 1,5 Hektar	465

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
26. 2. 1969	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	465
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 1. 3. 1969	468
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 — Februar 1969	469

I.

2170

**Anwendung
des Europäischen Fürsorgeabkommens
vom 11. Dezember 1953
Ratifizierung durch Malta**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1969 —
IV A 2 — 5061.0

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 ist im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Malta am 1. Juni 1968 in Kraft getreten (BGBl. II S. 1127).

— MBl. NW. 1969 S. 464.

2370

**Gewährung von Annuitätzuschüssen
nach §§ 88 bis 88 b II. Wohnungsbaugesetz**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 21. 2. 1969 — III A 3 — 4.039 — 170.69.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Annuitätzuschüssen nach §§ 88 bis 88 b des II. Wohnungsbaugesetzes (AnZB 1968). RdErl. v. 5. 5. 1968 (SMBL. NW. 2370), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für Wohnungen der in Absatz 1 genannten Art dürfen keine Annuitätzuschüsse gewährt werden, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG oder mit Festbetragsdarlehen gemäß Anlage 3 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) gefördert worden sind oder gefördert werden sollen.
2. Nummer 3 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Für Wohnungen der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Art, die mit in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesenen Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert worden sind oder gefördert werden sollen, dürfen Annuitätzuschüsse nicht gewährt werden.
3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
4. Nummer 4 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Durch Auflage im Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, daß Wohnungen, die mit Annuitätzuschüssen gefördert werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätzuschüsse letztmalig gezahlt werden, nur solchen Personen zum Gebrauch überlassen werden, die

 - a) durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung **freimachen**, wofür keine Einkommensgrenze zu beachten ist,
 - b) deren Jahreseinkommen innerhalb der Einkommensgrenze der Nummer 3 Absätze 1 und 4 des RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370) — WFB 1967 — liegt oder
 - c) deren Jahreseinkommen die in Nummer 3 Absätze 1 und 4 WFB 1967 bestimmte Einkommensgrenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

(2) Ob ein Wohnungsuchender zum begünstigten Personenkreis im Sinne des Absatzes 1 rechnet, ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des RdErl. v. 27. 5. 1968 (SMBL. NW. 238) festzustellen.
5. Nummer 5 erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Sollen Annuitätzuschüsse neben in öffentlichen Haushalten gesondert ausgewiesenen Wohnungsfürsorgemitteln gewährt werden, so sind die nach Absätze 1 und 2 ermittelten Zuschüsse um 50 vom Hundert zu verringern.

6. In Nummer 5 wird Absatz 4 Absatz 5.

7. Nummer 10 erhält folgenden neuen Absatz 3:

(3) Werden Annuitätzuschüsse neben Wohnungsfürsorgemitteln für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt, so sind die Anträge abweichend von Absatz 1 bei der Wohnungsfürsorgebehörde einzureichen. Absatz 2 findet auf die Wohnungsfürsorgebehörden entsprechend Anwendung.

— MBl. NW. 1969 S. 464.

285

**Forschungsarbeiten
der Staatlichen Gewerbeärzte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 2. 1969 —
III A 3 — 8024.9 (III Nr. 2. 69)

Die Berichte über die Forschungsarbeiten der Staatlichen Gewerbeärzte sollen in Zukunft nicht mehr bis zum 1. Februar, sondern bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres vorgelegt werden.

Deshalb werden in meinem RdErl. v. 12. 12. 1967 (SMBL. NW. 285) die Worte „1. Februar“ durch die Worte „15. Oktober“ ersetzt.

— MBl. NW. 1969 S. 464.

783
2001

**Auflösung der Staatlichen Fleischbeschau-
ämter des Landes Nordrhein-Westfalen in
Gütersloh, Harsewinkel, Herzebrock,
Homburg, Rheda und Versmold**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 25. 2. 1969 — I B 3 — a — 01.09

Durch die ab 1. Januar 1969 in Kraft getretene Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz (Fleischbeschauzuständigkeitsverordnung — FlZVO — NW.) vom 16. Dezember 1968 (GV. NW. S. 432 — SGV. NW. 7832) sind die Aufgaben der Staatlichen Fleischbeschauämter entfallen und auf die in der Verordnung bestimmten zuständigen Behörden übergegangen.

Die Staatlichen Fleischbeschauämter des Landes Nordrhein-Westfalen in Gütersloh, Harsewinkel, Herzebrock, Homburg, Rheda und Versmold werden deshalb mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Die Auflösung stützt sich auf § 14 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 124 — SGV. NW. 2005).

— MBl. NW. 1969 S. 464.

7832

**Auslandsfleischbeschau
Berichterstattung über Trichinenfunde bei Fleisch
aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 2. 1969 — I C 3 — 3207 — 2019

1. Werden im Rahmen der Auslandsfleischbeschau bei Fleisch, das aus EWG-Mitgliedstaaten stammt, Trichinen festgestellt, soll dem jeweiligen Versandland durch umgehende Unterrichtung die Möglichkeit gegeben werden, sich durch einen eigenen Sachverständigen von dem Befund zu überzeugen und das beanstandete Fleisch zu besichtigen, um dessen Herkunft unverzüglich zu ermitteln.

- 2 In den Fällen der Nummer 1 haben die Auslandsfleischbeschaustellen daher dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über jeden Trichinenfund unmittelbar fernmündlich und anschließend auf dem Dienstwege schriftlich zu berichten. Das beanstandete Fleisch, die dazugehörigen Trichinenpräparate sowie die der betreffenden Sendung beigegebenen Gesundheitszeugnisse sind zu verwahren, bis im Einzelfall weitere Weisung ergeht.

— MBl. NW. 1969 S. 464.

79011

**Richtlinien
für die Gewährung von Darlehen zum Kauf
von Forstgrundstücken durch Gemeinden und
Gemeindeverbände**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 2. 1969 — IV A 1 — 26 — 12

Für den Kauf von Forstgrundstücken können Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesdarlehen nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gewährt werden:

1 Empfängerkreis

Die Darlehen werden nur Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

2 Voraussetzungen

Für die Darlehensgewährung gelten folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Es muß sich um Privatwald handeln, der für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung ist. Für den Erwerb kommt auch Ödland aus Privatbesitz in Betracht, wenn seine Aufforstung im Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erwünscht ist.
- 2.2 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die mit Hilfe des Darlehens erworbenen Grundstücke als Wald zu erhalten bzw. sie in angemessener Frist aufzuforsten und ordnungsgemäß zu pflegen.
Zur Sicherung der Walderhaltung verpflichtet sich der Darlehensnehmer, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes zu bestellen.
- 2.3 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die erworbenen Grundstücke dem Erholungsverkehr zugänglich zu machen und hierfür angemessen auszugestalten.

3 Höhe des Darlehens, Darlehensbedingungen

- 3.1 Das Darlehen wird bis zu einer Höhe von 60 % der angemessenen Kaufsumme gewährt.
Für Ankäufe, die ein Darlehen von weniger als 50 000 DM ergäben, können in der Regel keine Darlehen gewährt werden.
- 3.2 Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- 3.3 Das Darlehen ist in der Regel in 25 gleichen Jahresraten zu tilgen. In Ausnahmefällen kann eine Laufzeit bis zu 50 Jahren vereinbart werden. Die Tilgung beginnt in dem auf die Auszahlung des Darlehens folgenden Rechnungsjahr.
- 3.4 Wird während der Darlehenslaufzeit das mit Hilfe des Darlehens erworbene Grundstück veräußert oder dem gedachten Verwendungszweck entzogen, ist die Restvaluta sofort zurückzuzahlen. Verzögert sich die Rückzahlung, sind für die Restvaluta Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu zahlen. Bei teilweiser Veräußerung oder teilweiser Umwandlung gilt dies für den entsprechenden Darlehensteil.

4 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Darlehens sind an den Regierungspräsidenten zu richten. Der Regierungspräsident prüft die Anträge und legt sie mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vor.

Im Falle der Zustimmung schließt der Regierungspräsident einen schriftlichen Darlehensvertrag ab und überwacht die Einhaltung der Vertragspflichten durch die Darlehensnehmer; die Überwachung kann auf die unteren Forstbehörden delegiert werden.

- 5 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

— MBl. NW. 1969 S. 465.

8300

**Anwendung
des § 12 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG
Einkommen aus landwirtschaftlichen Flächen
unter 1,5 Hektar**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1969 — II B 2 — 4201.5 (2/69)

Für Landwirte, die eine Fläche von weniger als 1,5 Hektar selbst bewirtschaften, gibt § 9 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG kein Einkommen an. Dabei handelt es sich keinesfalls um einen besonderen Freibetrag für Einkünfte aus Kleinstlandwirtschaften, vielmehr hat diese Regelung ihren Grund darin, daß Einkünfte aus diesen landwirtschaftlichen Flächen unter dem Sockelfreibetrag liegen und daher für sich allein nicht zu einer Minderung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz führen können. Weiter ergibt sich dies auch aus § 9 Abs. 4 DVO zu § 33 BVG. Danach ist eine Einkommensberechnung dann vorzunehmen, wenn Einkünfte aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen unter 1,5 Hektar mit anderen Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit zusammentreffen.

Bei der Feststellung des Schadensausgleichs nach § 40 a Abs. 2 BVG sind Einkünfte aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen unter 1,5 Hektar auch dann als Bruttoeinkommen zu berücksichtigen, wenn keine weiteren Einkünfte aus Tätigkeit erzielt werden. Auf die Vorschriften des § 12 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, § 14 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 DVO zu § 33 BVG weise ich hin.

Bei der Feststellung des Schadensausgleichs wirkt sich das Einkommen stets auf die Höhe des Unterschiedsbetrages im Sinne des § 40 a Abs. 2 BVG aus. Deshalb ist es erforderlich, das Einkommen aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen unter 1,5 Hektar auch dann nach § 9 Abs. 4 DVO zu § 33 BVG zu ermitteln, wenn keine weiteren Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit erzielt werden.

— MBl. NW. 1969 S. 465.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 26. 2. 1969

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 112. Sitzung am 23. 4. 1968, seiner 113. Sitzung am 30. 7. 1968, 114. Sitzung am 6. 9. 1968, 115. Sitzung am 10. 10. 1968 und 116. Sitzung am 12. 12. 1968 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Umbau der Krankentragen-Schienenführung in den Kombi-Kraftfahrzeugen der Sanitätszüge beim regionalen Katastrophenschutz
Nach dem Vorschlag wird die Schienenführung in den Kombi-Kraftfahrzeugen den Krankentragen nach DIN-Norm angepaßt
Belohnung: 400,— DM
Einsender: Sanitätszug des regionalen Katastrophenhilfsdienstes bei der Johanniter-Unfall-Hilfe in Ratingen

2. Wartung der Teilnehmereinrichtungen bei Telexhauptanschlüssen der Landesbehörden
Auf Grund des Vorschlags wird bei einigen Landesbehörden die bisher von der Bundespost durchgeführte Wartung der Fernschreiber auf eigene Fachkräfte übertragen, so daß Wartungsgebühren eingespart werden
Belohnung: 300,— DM
Einsender: Polizeihauptmeister J. Bruder, Arnsberg, Landespolizeibehörde
3. Aufbereitung von Daten für EDV-Anlagen über Kleincomputer im Vermessungsbereich
Die Aufbereitung von dezentral anfallenden Daten für zentrale EDV-Anlagen erfolgte bisher über separate Fernschreiber. Nach dem Vorschlag des Einsenders wird der Fernschreiber an einen für Vermessungstechnische Berechnungen ohnehin erforderlichen Kleincomputer angeschlossen, so daß die Datenaufbereitung auf Lochstreifen nunmehr einfacher und sicherer durchzuführen ist
Belohnung: 300,— DM
Einsender: Reg.-Vermessungsamtmann H.-G. De-kaat, Düsseldorf, Bezirksregierung
4. Einführung einer Tabelle zur Ermittlung der Jahresrohmiete beim Ertragswertverfahren
Die Tabelle erleichtert die Bewertungsarbeiten bei der Hauptfeststellung, der Wertfortschreibung und der Nachfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens
Belohnung: 300,— DM
Einsender: Steuerobersekretär W. Korf, Lemgo, Finanzamt
5. Zusammenlegung von Personenfahndungskarteien mehrerer Kreispolizeibehörden
Die Verwirklichung des Vorschlags führt zur Einsparung von Personal- und Sachkosten
Belohnung: 200,— DM
Einsender: Kriminalobermeister H. Post, Wiesbaden, Bundeskriminalamt
6. Einschränkung der Einschreibsendungen gegen Rück-schein bei Grundbuchämtern
Nach dem Vorschlag werden eingereichte Grundpfandbriefe nur durch einfache Einschreibsendungen versandt mit Ausnahme von Fällen, in denen ein sachliches Bedürfnis für die Versendung gegen Rück-schein besteht
Belohnung: 150,— DM
Einsender: J. Lorbach, Köln-Deutz
7. Übertragung der Haushaltsmittel für die erstmalige Herstellung der Bodenkarte 1:5000 auf die Einzelpläne der für die Bearbeitung zuständigen Stellen
Nach der derzeitigen Regelung werden die Kosten vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten getragen, weil die Bodenkarte in erster Linie landwirtschaftlichen Zwecken dient. An der Herstellung der Bodenkarte sind die Regierungspräsidenten, das Geologische Landesamt und das Landesvermessungsamt beteiligt. Nach dem Vorschlag werden die erforderlichen Mittel in den Kapiteln der genannten Dienststellen ausgewiesen
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Amtsrat Allebrand, Düsseldorf, Ministerium für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
8. Angabe der Dauer der Hauptverhandlung in Strafsachen im Sitzungsprotokoll
Nach dem Vorschlag kann die Bearbeitung der Kostenfestsetzung vereinfacht werden
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Justizoberinspektor E. Hüttemann, Herford, Amtsgericht
9. Doppelschaltung an Polizeirufsäulen
Die vom Einsender vorgeschlagene Ergänzungseinrichtung für Polizeirufanlagen ermöglicht die paarweise Anschaltung von Polizeirufsäulen und Polizeirufstellen. Der Einsatz von Polizeirufanlagen kann damit in einigen Fällen wirtschaftlicher gestaltet werden
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Pol.-Oberkommissar K. Kötter, Essen, Landespolizeischule für Technik und Verkehr
10. Fertigung neuer Lichtbilder von Strafgefangenen mit längeren Freiheitsstrafen
Der Vorschlag erleichtert ein Wiedererkennen von Straftätern in der Verbrecherlichtbildkartei
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Kriminalhauptmeister G. Stein, Köln, Kriminalpolizei
11. Verwendung von „Schlüssellisten für Grundwasserwerte“ mit Eindruck der Meßtermine beim Wasserwirtschaftsamt Minden
Der Vorschlag führt zur Beschränkung der Schreibarbeiten auf ein Mindestmaß, zur Gewährleistung einer sicheren Datenerfassung und vor allem zur Minderung von Übertragungsfehlern
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Techn. Angestellter H. Ulrich, Minden, Wasserwirtschaftsamt
12. Wegfall der Mitteilung der Versorgungsämter an die Fürsorgestellen über die Bewilligung einer Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes während einer von der Verwaltungsbehörde durchgeführten Heilbehandlungsmaßnahme
Der Vorschlag führt zur Einsparung von Porto- und Papierkosten
Belohnung: 100,— DM
13. Änderung der Aktenumschläge für Strafbefehls(Cs)-Sachen
Nach dem Vorschlag wird die bisherige Blatt-sammlungshülle für Ermittlungsverfahren der Staats-anwaltschaft mit der Blattsammlungshülle für das Verfahren bei dem Erlaß von Strafbefehlen des Amts-gerichts zusammengefaßt
Belohnung: 100,— DM
14. Herausgabe von Austauschblättern anstelle von Änderungsanweisungen zum „Verzeichnis der Finanz-ämter des Bundesgebietes“
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Regierungsoberinspektor J. Görres, Erndtebrück, Hauptbauleitung
15. Zusammenfassung von Formularen der Justizverwaltung
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Justizobersekretär H.-H. Kiemling, Dortmund, Staatsanwaltschaft
16. Herausnahme der Versicherungsscheine aus dem Auf-zählungskatalog des § 68 (1) der Kassen- und Rech-nungsverordnung NW
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Stadtoberinspektor F. Ranneberg, Lette
17. Erledigung der Übungsarbeiten von Vermessungs-technikerlehrlingen im „zweiten Bildungsweg“ in der Dienstzeit
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Beh. gepr. Vermessungstechniker G. Roth, Betzdorf-Bruche

18. Ausnutzung der Durchwahlmöglichkeit im Telefonverkehr zwischen Kultusministerium und nachgeordneten Behörden
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Oberamtsrat K. Siegers.
Düsseldorf, Kultusministerium
19. Verzicht auf die Unterschrift bei den Mitteilungen an den Sparer über die Gewährung einer Sparprämie
Belohnung: 75,— DM
20. Fortfall der Führung von Reisetagebüchern als Nachweis für die Berechtigung zum Bezug der Reisekostenpauschale
Belohnung: 60,— DM
Einsender: Polizeioberkommissar U. Dorow,
Düren, Verkehrsüberwachungsstation Süd
21. Weiterverwendung der bei den Zolldienststellen entbehrlichen Zolltarife bei den Finanzämtern
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueramtmann H. Dickmann,
Oberhausen, Finanzamt Süd
22. Änderung der Einzugsermächtigung für Kraftfahrzeugsteuer (Last 3 FinMin NW [Aug 67])
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerassistent z. A. E.-F. Friedrich,
Schwelm, Finanzamt
23. Faltung der Kontokarten bei Abgabe an andere Finanzämter gem. §§ 56 und 57 BuchO
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerinspektor z. A. H. Gennet,
Bielefeld, Finanzamt Land
24. Änderung des Vordrucks „Teilnehmernachweis der Nebenbeteiligten im Flurbereinigungsverfahren“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsamtmann W. Heidenreich,
Arnsberg, Amt für Flurbereinigung und Siedlung
25. Ergänzung des Vordrucks „Entschädigung an Vollziehungsbeamte“
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueroberinspektor W. Pahl,
Lüdinghausen, Finanzamt
26. Ergänzung bzw. Einführung von Personalkarten für Lohnempfänger
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter J. Rädisch,
Alsdorf, Staatl. Gymnasium
27. Einführung eines einheitlichen Vordrucks „Annahmearrangement für zurückgezahlte bzw. zurückgeforderte Wohnungsbauprämien“ in Blockform
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter W. Schmidt,
Meschede, Finanzamt
28. Einführung eines Vordrucks für Berichtigungen der Feststellung des gemeinen Werts von nichtnotierten Aktien und Anteilen
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steueramtmann H. Teuchert,
Bielefeld, Finanzamt Stadt
29. Änderung des Einkommensteuer-Berechnungsbogens
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch,
Iserlohn, Finanzamt
30. Befestigung der Taschenlampe am Polizeituchmantel und Uniformrock
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Polizeimeister K.-H. Zawodniak,
Düsseldorf, Polizeipräsidium
31. Verwendung von schwarzen Kugelschreibern beim Lichtpausverfahren im Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Belohnung: 50,— DM
32. Aufhebung der Einschränkung „innerhalb des Rechnungsjahres“ bei der Übertragung der Befugnis zur Stundung auf die Leiter der Sozialgerichte (§ 51 RHO und § 64 RWB)
Belohnung: 50,— DM
33. Änderung der Stammkarte für Lohnempfänger bei der Bezirkslohnstelle des Oberlandesgerichtes in Hamm
Belohnung: 50,— DM
34. Einführung eines Vordrucks bei der Bezirkslohnstelle des Oberlandesgerichtes Hamm für Rückfragen bzw. Aufforderungen zur Einreichung von Unterlagen durch die nachgeordneten Behörden
Belohnung: 50,— DM
35. Ergänzung des Vordrucks „Eingabewertbogen“ GewSt 2 (masch) FinMin NW (März 1967)
Belohnung: 30,— DM
Einsenderin: Steuersekretärin W. Hoffmann,
Schwelm, Finanzamt
36. Einführung eines Vordrucks für die Mitteilungen an die Wohnsitz- bzw. Betriebsfinanzämter über Zurechnungsfortschreibungen der Einheitswerte des Grundbesitzes (Vordruck EW 6 b D) in Blockform im Bereich der Oberfinanzdirektion Düsseldorf
Belohnung: 30,— DM
Einsenderin: Steuerinspektorin I. Klaas,
Essen, Finanzamt Nord
37. Ergänzung der Überweisungsscheine zur ärztlichen Behandlung für Polizeivollzugsbeamte
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Regierungsoberinspektor W. Papenberg,
Münster, Bezirksregierung
38. Änderung des Vordrucks „Antrag auf Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter L. Strecker,
Dortmund, Finanzamt Außenstadt
39. Änderung des Vordrucks „P F 42 — Nachricht an die Registerbehörde von der Erledigung eines Suchvermerks pp.“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Justizhauptsekretär H. Weiler,
Bonn, Staatsanwaltschaft
40. Ergänzung des Vordrucks „LSt 3 ABC-Verfügung“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: K. Wolff, Remscheid, Finanzamt
41. Änderung des Vordrucks „Überwachungsliste V (V-Liste)“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch, Iserlohn,
Finanzamt
42. Änderung des Vordrucks „Eingabewertbogen ESt“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch, Iserlohn,
Finanzamt
43. Änderung des Vordrucks „Allg. 10 (OFD Münster St. 11 [Juli 66]) Nr. 221-52“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch, Iserlohn,
Finanzamt

44. Ergänzung des Vordrucks „Erinnerung an die Abgabe von Steuererklärungen unter Androhung eines Erziehungsgeldes“
Belohnung: 30,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch. Iserlohn. Finanzamt
45. Ergänzung des Vordrucks „Wop 7 NW 1. 68“
Belohnung: 30,— DM
Verwendung eines Stempels zur Weitergabe der vom Bundesgesundheitsamt an den Innenminister übersandten Unterlagen über die Eintragung von Arzneispezialitäten an den Regierungspräsidenten
Belohnung: 30,— DM

46. Änderung des Vordrucks „Adrema 5“
Belohnung: 20,— DM
Einsender: Steuerrat P. Wiedenbruch. Iserlohn. Finanzamt

In den Fällen, in denen kein Name aufgeführt ist, hat der Einsender darum gebeten, ungenannt zu bleiben.

Im gleichen Zeitraum sind den Einsendern 49 weiterer Vorschläge Buchpreise zuerkannt worden.

— MBl. NW. 1969 S. 465.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		und unkorrekter Handelsvertreterstätigkeit) mit zeitweise schwer nachprüfbarem oder unredlichem Einkommen. OLG Köln vom 30. Januar 1968 — Ss 644/67	55
Verzeichnis der Sachverständigen für anthropologisch-erbbiologische Vaterschaftsgutachten	49	4. StPO § 318; StGB § 316. — Gibt das amtsgerichtliche Urteil den Sachverhalt so unvollständig wieder, daß der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat nicht ausreichend erkennbar ist, so kann die Berufung nicht auf den Strafausspruch beschränkt werden. Geht das Berufungsgericht trotzdem von der Rechtskraft des Schuldspruches aus, so wird dieser Mangel grundsätzlich nicht dadurch geheilt, daß es zusätzliche Feststellungen trifft. OLG Hamm vom 1. Februar 1968 — 2 Ss 1944/67	56
Anordnung über die Entlastung der Staatsanwälte durch die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes	49	5. StPO § 261. — Der Grundsatz „in dubio pro reo“ bezieht sich nur auf die die Schuldfeststellungen tragenden Beweistatsachen, nicht aber auf die vom Angeklagten zum Nachweis seines Alibis unter Beweis gestellten Aufzeichnungen seines Fahrtschreiberschaublatte. OLG Hamm vom 13. Februar 1968 — 3 Ss 1847/67	57
Bekanntmachungen	49	6. StGB §§ 170 b, 170 d. — Zur Gefährdung des Kindeswohls und zur Unterhaltspflichtverletzung bei der Mitnahme eines Kleinkindes zu einer überstürzten Übersiedlungsreise in die SBZ und bei seiner Abgabe auf der Bahnhofsmmission. OLG Köln vom 16. Februar 1968 — Ss 16/68	57
Hinweise auf Rundverfügungen	50	7. StGB § 164. — Wer als Führer eines Pkw einen Verkehrsunfall mit Drittschaden verursacht hat, der nicht offensichtlich von einem anderen verschuldet ist, macht sich, wenn er der Polizei gegenüber einen anderen als Fahrer bezeichnet, einer falschen Verdächtigung im Sinn des § 164 auch dann schuldig, wenn er eine ordnungsmäßige Fahrweise des von ihm Verdächtigten behauptet (im Anschluß an OLG Köln in JMBL. NRW 1961. 147). OLG Hamm vom 8. März 1968 — 3 Ss 1908/67	59
Personalnachrichten	50	Kostenrecht	
Gesetzgebungsübersicht	52	ZPO §§ 104, 91; BRAGebO § 52. — Hält das Landgericht an Stelle einer Verkehrsgebühr Informationsreisekosten für erstattungsfähig, so muß es diese Kosten der Höhe nach festsetzen; eine Zurückverweisung an den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist grundsätzlich nicht statthaft. OLG Hamm vom 25. März 1968 — 15 W 86/68	60
Rechtsprechung			
Strafrecht			
1. StPO § 267. — Für die Verhängung einer Geldstrafe dürfen nicht die möglichen Folgen ausschlaggebend sein, die sich aus dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginns oder der besonderen Art der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ergeben könnten. OLG Hamm vom 22. Januar 1968 — 4 Ss 1736/67	52		
2. StPO § 261; StGB § 113, § 315 c I Ziff. 2 b, § 315 b I Ziff. 2. — Es verstößt nicht gegen die Denkgesetze, einer Zeugenaussage, die bezüglich einer von mehreren Beweisfragen nicht zur vollen tatrichterlichen Überzeugung führt, hinsichtlich eines anderen Beweisthemas vollen Glauben zu schenken. — Wer als Kraftfahrer von einem Streifenwagen der Polizei zum Zwecke seiner verkehrspolizeilichen Überprüfung verfolgt wird und hierbei Überholversuche des Fahrers des Streifenwagens, die zum Zwecke seines Anhaltens erfolgen, dadurch vereitelt, daß er nach links ausschert, und hierdurch den Fahrer des Streifenwagens zum plötzlichen Abbremsen zwingt, um nicht von der Straße abgedrängt zu werden, macht sich der Widerstandsleistung gemäß § 113 StGB in Form der Gewaltanwendung in Tateinheit mit grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem falschen Fahren bei einem Überholvorgang im Sinne des § 315 c I Ziff. 2 b StGB und mit Hindernisbereiten im Sinne des § 315 b I Ziff. 2 StGB strafbar. OLG Köln vom 26. Januar 1968 — Ss 642/67	53		
3. StGB § 170 b. — Zur Unterhaltspflichtverletzung von Personen mit unsteter Lebensführung (Wechsel zwischen Strafhaft, Arbeitslosigkeit, Kellnerberuf			

— MBl. NW. 1969 S. 468.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 2 — Februar 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
A. Amtlicher Teil			
Personalmeldungen	50	Maßnahmen zur Linderung des Lehrermangels am Gymnasium. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1969	73
Verordnung über die Zuständigkeit für Erstattungsverfahren im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Bek. d. Kultusministers v. 17. 1. 1969	51	Bewertung von Schülerleistungen; hier: Erläuterung der Notennstufen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	74
Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade v. 9. 12. 1968	52	Prüfungsordnung zur Feststellung der Allgemeinbildung für die Zulassung zu a) Fach- und Höheren Fachschulen für sozialpädagogische, sozialpädagogische und soziale Berufe, b) Ausbildungsstätten für Privatuskullehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 2. 1969	75
Zweite Vereinbarung zwischen dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche andererseits, betreffend die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen v. 30. 12. 1968	52	Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung; hier: Kurse zum Erwerb einer Notfakultas. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1969	79
Dienstanweisung für Schulhausmeister an staatlichen Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 12. 1968	54	Abschlußzeugnisse der Volksschule; hier: Gleichstellung von Abgangszeugnissen, die auf Realschulen und Gymnasien nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht erworben wurden, bei der Aufnahme in berufsbildende Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	80
Festsetzung der wöchentlichen Pflichtstunden des Leiters eines Gymnasiums und seines ständigen Vertreters; hier: Pflichtstunden für einen Verwaltungsoberstudienrat an größeren Schulsystemen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 1. 1969	56	Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1968	80
Beurlaubung von Schülern unmittelbar vor den Ferien und im Anschluß an die Ferien. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 1. 1969	56	Ausstellung von Ingenieur-Urkunden an Personen, die vor dem 18. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden haben; hier: Absolventen des privaten Technikums Lemgo. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	80
Anerkennung von Abschlußzeugnissen der Hauptschule und der Realschule, die von den durch die Kultusministerkonferenz anerkannten Deutschen Auslandsschulen erteilt werden. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 1. 1969	56	Schulschein für Puppenspieler. Bek. d. Kultusministers v. 19. 12. 1968 u. 20. 12. 1968	81
Deutsche Auslandsschulen; Stand der Anerkennung. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1969	57	Satzung des Schulverbandes Bielefeld-Wiehl. Bek. d. Kultusministers v. 14. 1. 1969	81
Schüleraustausch und -begegnung im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1968	57	25. Fortsetzung zum Verzeichnis der gem. § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) und der §§ 1 bis 3 der Neufassung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 353) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen. Bek. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	82
Richtlinien für die Förderung der Studenten der Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 12. 1968	62		
Richtlinien für die Förderung der Studenten der Deutschen Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 12. 1968	67	B. Nichtamtlicher Teil	
Hochschulordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 25. Oktober 1968. Bek. d. Kultusministers v. 31. 12. 1968	71	Programm des WDR-Schulfunks Januar bis Juli 1969	82
Überspringen von Klassen in der Grundschule. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 12. 1968	71	Kurse des Deutsch-Französischen Jugendwerkes	83
Förderklassen für spät ausgesiedelte Kinder und Jugendliche. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1969	72	Schülerwettbewerb „Was sagt Dir der Name Anne Frank?“	83
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Benennung des Wahlfachs für die mündliche Reifeprüfung bei den Gymnasien in Aufbauform für Realschulabsolventen. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 1. 1969	73	Fortbildung für Physiklehrer	83
Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969	73	Ferienlehrgänge der Schule Schlaffhorst-Andersen für Atmung und Stimme	83
		Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts	83
		Lehrschau „Diskussion um Deutschland“	83
		Veranstaltungen der Neuwirk-Gemeinschaft e. V. 1969/70	84



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.